



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

1. Organisation der Schulverwaltung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Die Schulverwaltung.

Die Organisation der Berliner Schulverwaltung.

Das neue Berlin ist aus 94 einzelnen Gemeinwesen entstanden, unter denen sich Großstädte mit mehreren 100 000 Einwohnern, aber auch Dorfgemeinden und Gutsbezirke befanden. Dieser Verschiedenheit entsprach das Schulwesen: Städtliche Schulgebilde auf der einen, einklassige Dorfschulen auf der anderen Seite. Die Bildung der Einheitsgemeinde machte daher eine durchgreifende Neuorganisation des gesamten Schulwesens erforderlich. Es galt nunmehr eine Regelung zu treffen, die bei tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jedes der 20 Verwaltungsbezirke des neuen Berlin eine möglichst günstige Entwicklung nach einheitlichen Gesichtspunkten gewährleistete.

Die rechtliche Grundlage dafür war durch das Gesetz vom 27. 4. 1920 über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin gegeben. Nach § 42 dieses Gesetzes haben über die Angelegenheiten des Volks-, Mittel- und höheren Schulwesens, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst in Preußen von den Gemeindebehörden zu verwalten sind, die Behörden der Bezirke im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze zu beschließen. Im Gegensatz zu dieser Dezentralisation ist für die Berufs- und Fachschulen wegen deren geringerer Anzahl, größerer Differenzierung und ungleichmäßiger Verteilung auf das Stadtgebiet die zentrale Verwaltung durch die städtischen Körperschaften vorbehalten, der von ihnen zu regelnden Beteiligung der Bezirksbehörden vorgesehen. Näheres darüber enthält der Abschnitt über die rechtliche Grundlage des Berufs- und Fachschulwesens.

Für die örtliche Verwaltung der Volks- und Mittelschulen war gemäß § 43 des Gesetzes in jedem der 14 Außenbezirke eine Bezirksschuldeputation, für die der höheren Lehranstalten ein Bezirksschulausschuß zu bilden. Demgegenüber wurde für die Bezirke 1—6 (Alt-Berlin) die Bildung einer einheitlichen Bezirksschuldeputation und eines einheitlichen Bezirksschulausschusses vorgeschrieben, weil man das hochentwickelte Schulwesen der Innenstadt vor der Aufteilung bewahren wollte.

Bezirksschuldeputationen

Die *Bezirksschuldeputationen* handeln in Angelegenheiten der staatlichen Zuständigkeiten als Organe der Schulaufsichtsbehörde. Ihre Befugnisse regeln sich nach den allgemein für die städtischen Schuldeputationen in Preußen erlassenen Vorschriften (insbesondere Abschnitt III der 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz). Zu ihrer Zuständigkeit gehören danach:

1. In Gemeindeangelegenheiten:
 - a) Die Vorbereitung der Wahl der Lehrpersonen.
 - b) Die Bewirtschaftung der durch den Schulhaushalt des betreffenden Bezirks bereitgestellten Mittel.
 - c) Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Volks- und Mittelschulwesens, insbesondere der Schulgrundstücke und Gebäude.
2. In ihrer Eigenschaft als Organe der staatlichen Schulaufsicht in Gemeinschaft mit dem zuständigen Schulrat.
 - a) Die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder.
 - b) Die Beurlaubung von Lehrkräften über die Zeit von zwei Wochen hinaus bis zu sechs Monaten und die Regelung der Vertretung.
 - c) Die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Haushalts.
 - d) Die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern an die Lehrkräfte.
 - e) Die Feststellung der Schulbezirke.
 - f) Die Verteilung der Lehrkräfte auf die Schulen.
 - g) Die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Zurückhaltung von Kindern über die Beendigung des gesetzlichen schulpflichtigen Alters hinaus.

Auf die Zusammensetzung der Bezirksschuldeputationen finden gleichfalls die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung städtischer Schuldeputationen (§ 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. 10. 1920) mit einigen durch das Gesetz betreffend Groß-Berlin bedingten Änderungen Anwendung. Sie bestehen daher in der Regel aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. 3 Mitgliedern des Bezirksamts, darunter der vom Vorsitzenden des Bezirksamts erwählte Vorsitzende.
2. 3 Mitgliedern der Bezirksversammlung.
3. 3 Vertretern der Lehrerschaft.
4. 3 des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.
5. je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Landeskirche.
6. gegebenenfalls einen Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft.

Hierzu treten die gemäß § 14 VUG. zugelassenen beratenden Mitglieder (Schulräte, ärztliche Berater usw.).

Einige Bezirke mit besonders großer Einwohnerzahl haben von der in § 44 Abschnitt I Abs. 4 VUG. enthaltenen Möglichkeit Ge-

brauch gemacht und mit Zustimmung der Gemeindegörperschaften und Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Mitglieder in den ersten 4 Gruppen auf je 4, teilweise sogar auf je 5 erhöht.

Für Alt-Berlin ist wegen der ihm durch § 58 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend Groß-Berlin zugewiesenen Ausnahmestellung eine Sonderregelung durch Gemeindebeschluss vom 29. 3. 1922 getroffen. Danach besteht die einheitliche Bezirksschuldeputation 1—6 aus:

- a) 7 Mitgliedern aus dem Magistrat und den Bezirksämtern, von denen ein Mitglied aus dem Magistrat vom Oberbürgermeister und je ein Mitglied aus jedem der 6 Bezirksämter vom Oberbürgermeister ernannt wird.
- b) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und je einem Mitgliede jeder der 6 Bezirksversammlungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Vorschlag der beteiligten Bezirksversammlung zu wählen sind.
- c) 7 Lehrern und Lehrerinnen, welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den zum Schulverbände gehörenden Lehrern und Lehrerinnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind.
- d) 7 gleichfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.
- e) Hierzu treten der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche sowie der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter älteste Oberrabbiner in den 6 Bezirken.

Schulkommissionen im Sinne der §§ 44a und 45 VUG. und des § 44 des Gesetzes betreffend Groß-Berlin sind im neuen Berlin nicht gebildet worden. Dagegen sind in den meisten Verwaltungsbezirken als Organe der Schuldeputation Magistratsschulräte als Gemeindebeamte bestellt, denen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die staatliche Schulaufsicht im Nebenamte übertragen ist. (Zur Zeit in den 20 Bezirken Berlins insgesamt 26 Magistratsschulräte.) Damit ist eine enge Verbindung zwischen staatlicher und städtischer Schulverwaltung geschaffen, die sich bisher bestens bewährt hat, zumal sie vor allem eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges mit sich bringt. Es besteht daher die Absicht, beim Freiwerden der noch vorhandenen sechs staatlichen Schulratsstellen diese ebenfalls durch Magistratsschulratsstellen zu ersetzen.

Die Zuständigkeit der *Bezirksschulausschüsse* ist durch die Verwaltungsordnung der städtischen Lehranstalten vom 10. Oktober 1924 festgelegt. Danach ist der Bezirksschulausschuss als Bezirksdeputation zur Verwaltung der laufenden städtischen Angelegenheiten der höheren Lehranstalten des Bezirks berufen. In Angelegenheiten der staatlichen Zuständigkeiten handelt er kraft Auftrags der staatlichen Schulbehörde.

Zu seinem Aufgabenkreis gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Wahl der Lehrpersonen.
- b) Beaufsichtigung und Erhaltung von Schulgebäuden und der Anstaltseinrichtung.
- c) Vorbereitung der Haushaltspläne.
- d) Bewirtschaftung der durch den Schulhaushalt bereit gestellten Mittel.
- e) Beschlußfassung auf Anträge für Verleihung von Freistellen und Schulgeldermäßigung.
- f) Entlassung von Schülern wegen nicht einziehbaren Schulgeldes.

Die Zusammensetzung der Bezirksschulausschüsse ergibt sich aus den Vorschriften der Ministerialerlasse vom 1. 10. 18, 21. 7. 21, 11. und 25. 2. 1922, die für Berlin für verbindlich erklärt worden sind. Ein Bezirksschulausschuß wird demgemäß gebildet aus

- dem Bezirksamtsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
- 3 weiteren Bezirksamtsmitgliedern,
- 3—4 Mitgliedern der Bezirksversammlung,
- 3—4 Bürgerdeputierten und
- 3—4 Vertretern der Lehrerschaft.

Für die Innenbezirke ist ebenso wie bei der Volksschulverwaltung durch den vorerwähnten Gemeindebeschluß vom 9. 3. 1922 eine Sonderregelung getroffen. Der einheitliche Bezirksschulausschuß für die Bezirke 1—6 besteht aus:

- a) 7 Mitgliedern des Magistrats und der Bezirksämter. Mitglied aus dem Magistrat ist der Oberbürgermeister, der sich durch ein anderes Magistratsmitglied oder den Dezernten für das höhere Schulwesen vertreten lassen kann, die Mitglieder aus den Bezirksämtern werden, und zwar je ein Mitglied aus jedem der 6 Bezirksämter, von dem Oberbürgermeister ernannt,
- b) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und je einem Mitglied jeder der 6 Bezirksversammlungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Vorschlag der beteiligten Bezirksversammlungen zu wählen sind,
- c) 7 gleichfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgerdeputierten,
- d) 7 Lehrkräften, unter denen 2 Direktoren sein müssen.

In jeder Bezirksschulverwaltung sind 1 oder 2 Bezirksamtsmitglieder als Schulfachdezernenten tätig, die meist auch den Vorsitz in der Bezirksschuldeputation oder den Bezirksschulausschuß führen.

Bezirksschuldeputation und Bezirksschulausschuß haben in allen wichtigen Fragen der örtlichen Schulverwaltung nur eine vorbereitende Tätigkeit. Die endgültige Beschlußfassung liegt in den Händen der Bezirkskörperschaften, d. h. des Bezirksamts und der Bezirksversammlung. Dies gilt zum Beispiel für die Wahlen der Lehrpersonen, die vorbehaltlich der Rechte der Schulaufsichtsbehörde nach Vorbereitung durch die Bezirksschuldeputation bzw. den Bezirksschulausschuß durch die Bezirksämter getätigt werden.

Die über den Rahmen der Bezirksgrenze hinaus reichenden Angelegenheiten sowie alle Fragen grundsätzlicher Art bedürfen der

Entscheidung der Gemeindekörperschaften. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erwies sich alsbald die Bildung einer zentralen Verwaltungsstelle als notwendig, die Anfang März 1921 in der „Deputation für das Schulwesen“ geschaffen wurde. Zunächst umfaßte diese Deputation das gesamte Schulwesen und gliederte sich in die drei Abteilungen

- I. für das höhere Schulwesen,
- II. für das Volksschulwesen,
- III. für das Berufs- und Fachschulwesen.

Gegen Ende des Jahres 1924 beschlossen jedoch die städtischen Körperschaften aus inneren Verwaltungsgründen die Schaffung einer besonderen Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen, so daß der Deputation für Schulwesen nunmehr ausschließlich das höhere sowie das Volks- und Mittelschulwesen verblieb. In beiden Deputationen führt aber auch jetzt der Stadtschulrat den Vorsitz, so daß im Falle etwaiger Interessenkollision ein Ausgleich jederzeit möglich ist. Über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Deputation für das Fach- und Berufsschulwesen ist näheres in dem betreffenden Abschnitt dieses Werkes enthalten.

Die Deputation für das Schulwesen besteht aus:

- 5 Magistratsmitgliedern, darunter dem Stadtschulrat,
- 17 Stadtverordneten,
- 5 Bürgerdeputierten.

Ihr Arbeitsgebiet ist in der Satzung für das Schulwesen vom 15. 5. — 13. 9. 24 näher umschrieben. Es umfaßt alle allgemeinen Angelegenheiten des Volks-, Mittel- und höheren Schulwesens, soweit diese nicht der Deputation für Leibesübungen vorbehalten sind. Insbesondere gehören dazu:

1. Organisationsfragen des Schulwesens und der Schulverwaltung.
2. Richtlinien für die Aufstellung von Schulhaushaltsplänen.
3. Grundsätze für die Verteilung der planmäßigen Lehrerstellen und der Hilfslehrkräfte auf die Bezirke.
4. Regelung der Pflichtstunden.
5. Grundsätze für die Annahme, Beschäftigung und Anstellung der Hilfslehrkräfte.
6. Lehrerfortbildungswesen.
7. Richtlinien für die Aufstellung von Schulbauplänen u. a. m.

Neben diesen Arbeiten mehr vorbereitender Art übt die Deputation für Schulwesen, zum Teil im Benehmen mit den Bezirksschuldeputationen und -Ausschüssen, auch eine selbständige Verwaltungstätigkeit aus, und zwar hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

1. Aufstellung des zentralen Schulhaushaltsplans und Berücksichtigung der darin bereitgestellten Mittel (s. den Abschnitt Schulhaushalt).
2. Verwaltung der Schullandheime.
3. Bewilligung von Beihilfen für Schülerwanderfahrten und für Studienreisen der Lehrpersonen.

4. Veranstaltung von Studienfahrten der Lehrenden aller Schularten und Einrichtung von Kursen und Einzelvorträgen zur Förderung einzelner Unterrichtszweige.
5. Lösung von Aufgaben der künstlerischen Erziehung durch die Veranstaltung von städtischen Schülervorstellungen und -Konzerten.
6. Ausgestaltung des Lehrmittelwesens, insbesondere Nutzbarmachung des Lichtbilds und Films für den Schulunterricht.
7. Förderung von Schulversuchen durch Zuwendungen aus dem zentralen Versuchsschulfonds.

Eine wertvolle Unterstützung findet die Arbeit der Deputation für Schulwesen durch die Vorberatung wichtiger grundsätzlicher Fragen in der *Konferenz der Schuldezernenten* der Bezirke, die nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal, zusammentritt. Diese Konferenz stellt, obwohl ihre Beschlüsse keine verbindliche Wirkung, sondern nur den Charakter von gutachtlichen Äußerungen haben, einen wesentlichen Faktor für die Durchführung der Schulverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen in allen Bezirken dar.

Der an der Spitze des gesamten städtischen Schulwesens stehende *Stadtschulrat* vertritt als Magistratsmitglied die Belange seines Ressorts in den Gemeindegörperschaften. Er führt den Vorsitz nicht nur in den beiden zentralen Schuldeputationen und der Konferenz der Bezirksschuldezernenten (s. oben), sondern auch in der einheitlichen Bezirksschuldeputation und dem einheitlichen Schulausschuß der Bezirke 1–6.

Zu seiner Unterstützung sind ihm je ein Magistratsoberschulrat für das Volks- und Mittelschulwesen, für das höhere Schulwesen und für das Berufs- und Fachschulwesen, ferner 4 Schulfachdezernenten, 3 juristische und 2 Verwaltungsdezernenten zugewiesen.

In der Geschäftsstelle der Deputation für Schulwesen sind im übrigen 21, in den Geschäftsstellen der Bezirksschuldeputationen und -Ausschüsse insgesamt 262 Beamte und Angestellte tätig. Schon aus diesen Personalzahlen erhellt der Umfang und die Bedeutung der auf dem Gebiete des Berliner Schulwesens zu leistenden Verwaltungsarbeit.

Staatliche Schulaufsichtsbehörde für alle öffentlichen und privaten Schulen der Stadt Berlin ist das Provinzial-Schulkollegium, Berlin-Lichterfelde. Für das Berufsschulwesen wurde bei dieser Behörde neben den bereits vorhandenen Abteilungen I für höhere Schulen und II für die Volks- und Mittelschulen auf Grund des Gesetzes betreffend Groß-Berlin eine besondere dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellte Abteilung III gebildet.

Vor der Entscheidung über Anträge und Anregungen der Bezirksschulverwaltungen hat das Provinzial-Schulkollegium den Magistrat in allen Fragen zu hören, die in ihrer Bedeutung über die Interessen eines einzelnen Verwaltungsbezirkes hinausgehen.

*

Soviel sei an dieser Stelle in kurzem Umriß vom gegenwärtigen Aufbau der Berliner Schulverwaltung gesagt. Es erscheint nicht am

Platze, ihn kritisch zu beleuchten; zumal es wohl vor allem darauf ankommt, ob mit Hilfe dieses Verwaltungsapparates ersprießliche Arbeit geleistet werden kann. Und darüber wird sich der Leser der künftigen Kapitel dieses Werkes selbst ein Urteil bilden können. Er wird jedoch, um zu einer gerechten Würdigung dieser Arbeit zu kommen, bedenken müssen, welche schwere Jahre das neue Schulwesen zu überwinden hatte. Auch auf der Schule lastete die Not der Zeit. Nachwirkungen des Krieges machten sich im Gesundheitszustand der Lehrenden und der Schüler erschreckend bemerkbar. Das durch den Verfall der Währung bedingte ständige Steigen der Lebensmittelpreise führte dazu, daß den Kindern bis weit hinein in den Mittelstand keine ausreichende Ernährung mehr gewährt werden konnte. Wenn auch die Schule mit Unterstützung von in- und ausländischen Wohlfahrtsverbänden (Quäker) hier nach Kräften helfend eingriff, so hat sie selbst die größte Not nicht annähernd lindern können. Untersuchungen durch die Schulärzte stellten oft neben einem kaum für möglich gehaltenen körperlichen Verfall auch den Mangel an der notwendigsten Wäsche fest. Von der Größe dieser Not und den mannigfachen Versuchen, sie zu überwinden, wird in den folgenden Seiten des öfteren zu reden sein.

Auch die politischen Wirren konnten an den Berliner Schulen nicht spurlos vorüber gehen. Schul- und Turnhallen wurden mit Vorliebe als Notkasernen beansprucht und damit ihrem eigentlichen Zweck entzogen. Streiks der Kohlenarbeiter, das Stillliegen der Eisenbahnen, der Ausfall Oberschlesiens als Versorgungsgebiet ließen den Kohlenvorrat der Stadt so zusammenschmelzen, daß in den ersten Jahren des Bestehens der neuen Stadt schon viele Wochen lange Kohlenferien nicht vermeidbar waren. Die Geldnot beeinflusste dabei auch in Berlin den Schulhaushalt derart, daß selbst Beträge für notwendige Instandsetzungen oft nicht zu beschaffen waren. Auch diese Not wird ihren Schatten über die Darstellungen in dem vorliegenden Bericht des öfteren werfen.

Endlich sei noch auf eine Schwierigkeit organisatorischer Art hingewiesen, die sich dadurch ergibt, daß dem Provinzial-Schulkollegium gegenüber der städtischen Schulverwaltung einer 4-Millionen-Stadt die gleiche Stellung eingeräumt ist, wie sonst einer provinziellen Regierungsabteilung für Schulwesen gegenüber der kleinsten Dorfgemeinde. Dieser Zustand erscheint auf die Dauer für ein Schulwesen untragbar, dessen Umfang etwa dem der beiden Volksstaaten Württemberg und Baden zusammen entspricht. Die Bestrebungen der Stadt auf Schaffung eines Stadtschulamtes unter Hinzuziehung staatlicher Kommissare und unmittelbare Unterstellung des Berliner Schulwesens unter die Schulaufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind daher aus diesem Gesichtspunkt zu verstehen.

Seit dem Oktober 1920 besteht die neue Stadtgemeinde Berlin, zu demselben Termin beginnt auch die neue Schulverwaltung ihre Arbeit. Sie hat sich dabei nicht gleich vom ersten Tage an der eben geschilderten Organisation bedienen können, der Aufbau derselben

vollzog sich vielmehr ganz allmählich, schritten doch z. B. einzelne Bezirke erst im Jahre 1922 zur Bildung der gesetzlich vorgesehenen Bezirksschuldeputationen und -schulausschüsse. Daher war die Schulverwaltung für die Übergangszeit auf die Mitarbeit der bisherigen Deputationen usw. angewiesen. Selbst die Zentrale Deputation für Schulwesen trat erstmalig im März 1921 zusammen.

Daher bedeutete es eine nicht zu unterschätzende Erleichterung der ersten Arbeiten der Schulverwaltung, daß Stadtschulrat Geheimrat Dr. Fischer bis zur Wahl des Stadtschulrates für das Volksschulwesen ebenso im Amte verblieb wie Stadtschulrat Dr. Reimann für das höhere Schulwesen. Das Dezernat für das Fach- und Fortbildungsschulwesen übernahm Stadtrat Dr. Dominicus. Die ersten Monate der Tätigkeit der Deputation für das Schulwesen waren ausgefüllt durch die politischen Kämpfe um die Wahl des ersten Stadtschulrats. Erst im Januar 1921 einigte sich die Mehrheit des Stadtparlaments auf Wilhelm Paulsen aus Hamburg. Die Wahl der drei Magistratsoberschulräte erfolgte im Juli 1921.

Als Paulsen gegen Ende des Jahres 1924 aus dem Amte schied, übernahm Stadtrat Benecke vertretungsweise das Amt des Stadtschulrats zugleich mit dem des Magistratsoberschulrats für höhere Schulen. Er führte die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stadtschulrats im November 1926. Zum Stadtschulrat wurde der bisherige Dezernent für das Volksschulwesen, Magistratsoberschulrat Jens Nydahl, gewählt, und kurz darauf wurden auch die Stellen der Magistratsoberschulräte neu besetzt. Es erhielt das Dezernat für das höhere Schulwesen der Oberstudiendirektor des Weißenseer Realgymnasiums Heyn und das Dezernat für das Volks- und Mittelschulwesen Dr. Fischer, bisher Magistratsschulrat im Bezirk Lichtenberg.

Schulhaushalt.

Einen Überblick über die finanzielle Seite der Entwicklung des Berliner Schulwesens seit Bildung der Einheitsgemeinde gewinnt man am ehesten durch eine vergleichende Betrachtung der ihm zugewiesenen Kapitel und Abteilungen des städtischen Haushaltsplans. Dabei kann man sich, weil es sich überwiegend um einen Bedarfsetat handelt, (die Einnahmen decken nur etwa 20 % des Gesamtbedarfs), auf die Vergleichung der Ausgabekosten in den einzelnen Jahren beschränken, zumal auch über die Schulgeldeinnahmen an anderer Stelle dieses Buches ausführlich berichtet wird.

Einige Bemerkungen über den Aufbau des Berliner Schulhaushalts seien vorausgeschickt. Entsprechend der an anderer Stelle geschilderten Organisation der Schulverwaltung ist auch der Schulhaushalt bezirksweise gegliedert. Es enthalten demgemäß sämtliche Bezirksetats ein Kapitel über Schulwesen, und innerhalb dessen Abteilungen für Volksschulen, Mittelschulen, höhere Lehranstalten und selbständige Turnhallen. Darin sind die laufenden und einmaligen